

* Requirierung der Türbeschläge für Kriegszwecke. Der neuernannte Gouvernementsminister Alexander Szurman hat mit dem Datum von 23. Feber seine erste Verordnung erlassen. Sie betrifft die Inanspruchnahme von Türbeschlägen für Kriegszwecke. Die wesentlichen Bestimmungen der Verordnung sind die folgenden:

Die auf die Türen und Tore von Gebäuden und Umfriedigungen montierten Türbeschläge werden, insofern sie ganz oder zum überwiegenden Teile aus Messing, Rotmetall, (Bronze oder Kupfer) hergestellt sind, für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Diese Beschläge sind die folgenden:

1. Klinen und Knöpfe,
2. Klinenrosetten,
3. Schlüssellockschilde und Schlüsselöcher,
4. Schloßschilde,
5. Türgriffe (auf Klapptüren und Windfängern).

Bezüglich der einen besonderen historischen künstlerischen oder kunstgewerblichen Wert besitzenden Beschläge kann der Bürgermeister (Bezirksoberstuhlrichter) eine Ausnahme machen.

Die Hauseigentümer, Mieter (Pfermieter) und die sonstigen Gebrauchsberechtigten haben es zu dulden, daß die durch den Handelsminister im Einvernehmen mit dem Gouvernementsminister betrauten Unternehmungen oder Organe die Beschläge gegen aus Ersatzmaterial hergestellten und gleichzeitig aufzumontierende Beschläge umtauschen. Die Angestellten der mit dem Umtausch betrauten Unternehmungen oder Organe sind mit Requisitionen versehen, die von der Verwaltungsbehörde erster Instanz validiert werden.

Der Beginn der Umtauscharbeit muß in jeder Gemeinde im Vorhinein verkündet werden. Den Eintritt der Angestellten der Umtausch-Unternehmungen behufs Durchführung des Umtausches und Kontrollierung der Einkieferung hat Jedermann zu gestatten.

Die Gemeindevorstellungen haben das Recht, die verschlossenen Türen (Tore) der Gebäude, Lokale oder Umfriedigungen zum Zwecke des Umtausches der Beschläge aufzuerren zu lassen. Ist die gebrauchsberechtigte Person oder einer seiner erwachsenen Familienmitglieder oder ein mit der Aufsicht der Lokalitäten betrautes Individuum nicht anwesend, müssen zwei verlässliche Personen bestellt werden. Die aufgesperrten Gebäude usw. sind wieder abzusperrn. Der Gemeindevorstand hat auch dafür zu sorgen, daß eventuell auftauchende berechnigte Klagen ehestens saniert werden.

Die mit dem Umtausch betrauten Unternehmungen dürfen nur jene Ersatzbeschläge anwenden, die vom Handelsminister im Einvernehmen mit dem Gouvernementsminister für diesen Zweck bestimmt wurden.

Ist der Umtausch einwandfrei erfolgt, hat der Eigentümer der Beschläge keinen weiteren Anspruch. Er kann also auch nicht verlangen, daß die aufmontierten Ersatzbeschläge später gegen Beschläge, die den ursprünglichen entsprechen, umgetauscht werden.

Der Eigentümer kann den Umtausch auch selbst durchführen, er hat aber die abmontierten Beschläge den mit dem Umtausch betrauten Organen über deren Aufforderung unverzüglich zu übergeben.

Wer die für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Türbeschläge verheimlicht verbringt

oder auf irgend eine andere Weise der Inanspruchnahme entzieht oder die Organe am Umtausche verhindert, begeht, insofern seine Handlung keiner schwereren Strafbestimmung unterliegt, eine Uebertretung und ist mit Arrest bis zu zwei Monaten und einer Geldstrafe bis sechshundert Kronen zu bestrafen.